

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44499

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE:

44499

Gerät:

Sonderräder für Personenkraftwagen

7 J x 16 H2

Тур:

70610

Inhaber der ABE

ATS Leichtmetallräder GmbH

und Hersteller:

D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44499

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44499

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraft-fahrt-Bundesamt**, **Fördestr**. **16**, **D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44499

-3-

Die ABE Nr. 44499 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 16 H2, Typ 70610, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsb	Mitten loch ø	zuläs-	max.	Loch-	Ein-	
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	in mm	sige Rad- last in kg	Ab- roll- umfang in mm	kreis ø in mm/ Lochzahl	preß- tiefe in mm
1	70610.38.14	ohne Ring	72,6	640	1990	120/5	38
2	70610.38.02	ADX6 Ø63,34/Ø58,2	58,2	560	1875	98/4	38
3	70610.38.04	ADX4 ø63,34/ø56,6	56,6	560	1875	100/4	38
4	70610.38.04	ADX8 Ø63,34/Ø59,1	59,1	560	1875	100/4	38
5	70610.38.12	ADY8 ø72,6/ø60,1	60,1	640	1990	114,3/5	38
6	70610.38.05	ADX5 ø63,34/ø57,1	57,1	560	1935	100/5	38
7	70610.38.08	ADY2 ø72,6/ø65,1	65,1	640	1990	108/5	38
8	70610.38.08	ADY8 ø72,6/ø60,1	60,1	640	1990	108/5	38
9	70610.38.09	ADY2 ø72,6/ø65,1	65,1	640	1990	110/5	38
10	70610.38.10	ADY4 ø72,6/ø66,5	66,5	640	1990	112/5	38
11	70610.38.10	ADY6 Ø72,6/Ø57,1	57,1	640	1990	112/5	38
12	70610.38.12	ADY1 ø72,6/ø64,1	64,1	640	1990	114,3/5	38
13	70610.38.12	ADY3 Ø72,6/Ø66,1	66,1	640	1990	114,3/5	38
14	70610.38.12	ADY5 ø72,6/ø67,1	67,1	640	1990	114,3/5	38
15	70610.38.04	ADX10 Ø63,34/Ø60,1	60,1	560	1875	100/4	38
16	70610.38.07	ohne Ring	63,34	560	1875	108/4	38
17	70610.38.03	ADX6 Ø63,34/Ø58,2	58,2	560	1875	98/5	38
18	70610.38.04	ADX2 Ø63,34/Ø54,1	54,1	560	1875	100/4	38
19	70610.38.04	ADX3 Ø63,34/Ø56,1	56,1	560	1875	100/4	38
20	70610.38.04	ADX5 Ø63,34/Ø57,1	57,1	560	1875	100/4	38



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44499

-4-

Nr.	Ausführungsb	Mitten		max.	Loch-	Ein-	
der An- lage	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	in mm Rad	sige Rad- last in kg	roll- umfang	kreis ø in mm/ Lochzahl	preß- tiefe in mm
21	70610.38.05	ADX2 Ø63,34/Ø54,1	54,1	560	1875	100/5	38
22	70610.38.07	ADX5 ø63,34/ø57,1	57,1	560	1875	108/5	38
23	70610.38.11	ADY1 ø72,6/ø64,1	64,1	560	1875	114,3/4	38
24	70610.38.11	ADY3 ø72,6/ø66,1	66,1	560	1875	114,3/4	38
25	70610.38.11	ADY5 ø72,6/ø67,1	67,1	560	1875	114,3/4	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 0565 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,

die Felgengröße,

die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,

das Herstelldatum (Monat, Jahr),

das Typzeichen und

die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lambsheim, vom 15.03.1999 festgehaltenen Angaben.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44499

-5-

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 24. März 1999 Im Auftrag Jonxis

Beglaubigt:

Kraus

Verwaltungsangestellte

<u>Anlage:</u>

1 Abnahmebestätigung

1 Gutachten



D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44499

Abnahmeb	estätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.
des Gene	ungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 16 H2, Typ 70610, hmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad n, an dem Fahrzeug:
Fahrzeug	hersteller
Fahrzeug	jtyp
Fahrzeug	g-Identifizierungsnummer
wird hie	ermit bestätigt.
I	Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)
I Ziffer	Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen) Bemerkungen
Ziffer	
Ziffer	Bemerkungen

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 1 1.Ausfertigung Prüfberichtsnr.: 55 0565 99



Prüfgegenstand: Hersteller:

PKW-Sonderrad

Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **70610**

Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung: 70610.38.14

Radgröße nach Norm: 7 J x 16 H2

Einpreßtiefe in mm: 38

zulässige Radlast in kg: 640

zulässiger Abrollumfang in mm: 1990

Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm: 5/120

Mittenlochdurchmesser des Rades mm: 72,6

Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflektroniert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Radbefestigungsteile: 5 Kegelbundschrauben

Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm

(VS-Set 0050)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 1 1.Ausfertigung Prüfberichtsnr.: 55 0565 99

PKW-Sonderrad Prüfgegenstand:

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Bayerische Motorenwerke AG, München

70610

Typ:

Тур	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
346L	87-142	BMW 3er Reihe - Limousine	e1*97/27 *0097*	205/55R16 (R43,R92)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21
R/C	85-103		e1*93/81 *0029*	205/50R16 205/55R16 215/50R16 225/45R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,V6
	81-141			225/45R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 - Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als A6. erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit glei-cher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 1

Prüfberichtsnr.: 55 0565 99

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: **70610**

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzulieferndenRadschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- V6. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/50R16 Hinterachse: 225/45R16. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- R43. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 1120 kg (bei Tragfähigkeitindex "88") bzw. 1160 kg (bei LI "89").
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

Die Anlage 1 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70610 (ab Herstellungsdatum 3/99) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Gutachten

zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Prüfsberichtsnr.: 55 0565 99

Anlage Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Typ: **70610**

Hersteller:

Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.–128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

